

11.03.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

TOP 20 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge wie folgt Stellung nehmen:

Zu Art. 4 Nr. 10 Buchstabe b (§ 11 MOG)

Art. 4 Nr. 10 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Die Übertragung dieser Regelung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation auf die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß § 9a MOG ist in diesem speziellen Fall nicht angezeigt, da die damit einhergehende Umkehr der Beweislast die Landwirte ungleich benachteiligt und diese Vorgehensweise von der EU-Kommission auch nicht intendiert war. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze der Regelung der Beweislast genügen vollauf, erlauben eine sachgerechte Entscheidung und vermeiden eine von den Betroffenen nur schwer zu akzeptierende Ausnahmeregelung.